

Benutzungsvertrag

für den Erdgeschoßraum im Bahnhofsgebäude Neuendettelsau

Die Gemeinde Neuendettelsau hat im Erdgeschoß des Bahnhofsgebäudes einen Raum eingerichtet, der von Vereinen, Organisationen und Interessensgruppen auf Antrag benutzt werden kann. Durch die Bereitstellung des Raumes sollen insbesondere das Vereinsleben, Kommunikation und Geselligkeit gefördert werden.

Eine Benutzung wird nicht zugelassen, wenn Ziele, Aktivitäten und Zweck des jeweiligen Nutzers

- a) mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind
- b) im wesentlichen wirtschaftlicher Natur und gewinnorientiert sind
- c) eine Schädigung des gemeindlichen Eigentums erwarten lassen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Gemeinde Neuendettelsau stellt dem Nutzer auf Antrag

- den 47 m² großen Erdgeschoßraum im Bahnhofsgebäude
- die zugehörige Küche mit 15,6 m² Fläche in der Südwestecke des Gebäudes einschl. allen Geräten und Inventar
- den Abstellraum mit 4,6 m² Fläche einschl. den dort gelagerten 10 Tischen und 48 Stühlen sowie
- die Toilettenanlage mit 18 m² nach dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung

1.2 Den Belegungsplan erstellt die Gemeinde Neuendettelsau im Benehmen mit den Nutzern. Sie übergibt dem Nutzer die Räume und nimmt sie nach Veranstaltungsende zurück. Schlüssel werden gegen Nachweis aus- und zurückgegeben.

1.3 Die Gemeinde Neuendettelsau leistet keine Gewähr

- für die Tauglichkeit der Räume zum beabsichtigten Zweck,
- dafür, dass ein bestehender Belegungsplan zwingend eingehalten wird oder zugesagte Nutzungen nicht ausgeübt werden können, weil ein Vornutzer die Räume nicht rechtzeitig freigemacht hat.

Insbesondere dringender Eigenbedarf der Gemeinde hat gegenüber einem Belegungsplan Vorrang. Über den Vorrang mehrtägiger oder länger dauernder Feste, Ausstellungen oder Tagungen behält sich die Gemeinde Einzelfallentscheidungen vor. In diesen Fällen unterrichtet sie nach Belegungsplan vorgesehene Benutzer rechtzeitig und bietet, soweit unabweisbarer Bedarf und eine Möglichkeit bestehen, einen anderen Raum an.

Die Gemeinde Neuendettelsau übernimmt keine Verantwortung für Störungen

- durch den gleichzeitig im Gebäude zugelassenen Betrieb eines Museum
- durch die Diensträume der Deutschen Bahn AG und den Zugverkehr.

2. Nutzungsdauer

3. Nutzungsentgelt ist immer in bar zu leisten!

3.1 Das Nutzungsentgelt beträgt

für die einmalige Benutzung durch örtliche Vereine und Organisationen	50,00 €
bei Benutzung für private Feiern	70,00 €
bei Benutzung durch nichtörtliche Vereine	70,00 €
Zuschlag für Heizung in den Wintermonaten	10,00 €
Feuchtreinigung durch die Gemeinde	30,00 €

Gesamtentgelt: €

+ 150 € Kautions, die nach Kontrolle und ordnungsgemäßer Übergabe erstattet wird.

4. Pflichten des Nutzers

4.1 Dem Nutzer obliegt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung.

4.2 Jeder Nutzer ist verpflichtet,

- vor Veranstaltungsbeginn das von der Gemeinde festgesetzte Benutzungsentgelt zu entrichten und auf Verlangen eine von der Gemeinde bestimmte Kautions zu hinterlegen.
- vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der auch berechtigt ist, Schlüssel gegen Nachweis in Empfang zu nehmen.
- die Räume und alle Einrichtungsgegenstände sauber zu halten und pfleglich zu behandeln sowie auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.
- mit den anderen Nutzern und Mietern im Gebäude eine vertrauensvolle Hausgemeinschaft zu halten und zu diesem Zweck Rücksichtnahme zu üben.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen Dritter auf das unabweisbare Mindestmaß zu beschränken etwa beim Be- und Entladen von Fahrzeugen oder Veranstaltungen während der Nachtzeit.
- Tische und Stühle selbst aufzustellen und nach Ende der Veranstaltung so rechtzeitig wieder zu entfernen, dass der nachfolgende Nutzer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht, falls mit dem Vor- oder Nachnutzer vereinbart ist, dass das bereits aufgestellte Mobiliar belassen werden kann.
- eine vereinbarte, jedoch nicht beanspruchte Nutzung der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
Unterbleibt dies und hätten die Räume gleichzeitig einem anderen Nutzer zur Verfügung gestellt werden können, wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht zurückerstattet.
- für die Räume überlassene Schlüssel nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben.
- Schlüssel unverzüglich nach Veranstaltungsende an die Gemeinde zurückzugeben, soweit die Schlüssel nicht auf Dauer für laufende Veranstaltungen überlassen worden sind.
- den evtl. Verlust eines Schlüssels umgehend der Gemeinde zu melden und für alle aus dem Verlust resultierenden Folgekosten aufzukommen.
- während der Nutzung oder durch die Nutzung aufgetretene Schäden an den Räumen, Geräten oder Einrichtungsgegenständen ohne besondere Nachfrage umgehend an die Gemeinde zu melden, die darüber entscheidet, ob eine gemeinsame Besichtigung stattfindet.
- die **Räume, Geräte** und **Einrichtungsgegenstände** nach Beendigung der Nutzung, im Falle wiederkehrender Nutzungen nach jeder Einzelnutzung, in tadellos sauberem, aufgeräumten Zustand, **feucht gereinigt**, und **entleerten Papierboxen**, zu hinterlassen.

Bei Feiern von Minderjährigen muss mind. 1 volljährige Aufsichtsperson anwesend sein!!!

4.3 Der Nutzer ist **nicht** berechtigt,

- irgendwelche baulichen Veränderungen an den Räumen sowie den beweglichen oder unbeweglichen Einrichtungsgegenständen vorzunehmen.
- in den Räumen, am oder im Gebäude Aufschriften, Schilder, Tafeln, Transparente, Dach-, Außenantennen oder Vorrichtungen irgendwelcher Art anzubringen, soweit ihm hierfür keine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt. Eine Erlaubnis kann von der Gemeinde jederzeit widerrufen werden, wenn sich Unzuträglichkeiten ergeben sollten. Bei Beendigung des Vertrauensverhältnisses hat der Nutzer alle Sachen zu entfernen und den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Erlaubnis angebrachte Anlagen selbst und auf Kosten des Nutzers zu entfernen, wenn dieser eine Aufforderung zur Entfernung nicht nachgekommen ist.

- Geräte oder Einrichtungsgegenstände aus dem Gebäude zu entnehmen und anderweitig zu verwenden.
- sich weitere Schlüssel oder Nachschlüssel für die Räume zu fertigen oder fertigen zu lassen.
- die Räume, Geräte oder Einrichtungsgegenstände ohne Einwilligung der Gemeinde einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen bzw. unter zu vermieten oder unter zu verpachten oder in irgendeiner Weise mit Rechten Dritter zu belasten.
- die Räume ohne Einwilligung der Gemeinde zu gewerblichen oder gewinnorientierten Zwecken zu verwenden.
- Tätigkeiten in den Räumen auszuüben, Geräte, Maschinen oder Stoffe, in die Räume mitzubringen, in den Räumen zu verwenden oder herzustellen, von denen Feuergefahr ausgehen kann.
- in den Räumen Gegenstände, insbesondere Leergut, Abfälle oder Kehricht zu lagern oder über das jeweilige Nutzungsende hinaus zu hinterlassen. Er hat die Beseitigung unverzüglich nach Veranstaltungsende auf eigene Kosten vorzunehmen. Ausgenommen ist der Verbleib von Ausstellungsgegenständen für die Dauer der Veranstaltung.
- in die Räume Tiere mitzubringen, es sei denn, dass ihm dies von der Gemeinde schriftlich gestattet wurde.
- in den Räumen Strom, Wasser oder Heizenergie für seine Zwecke in einem Maße zu entnehmen, welches haushaltsüblichen Umfang übersteigt. Ist dies z. B. für besondere Beleuchtungszwecke erforderlich, hat der Nutzer dies rechtzeitig vorher der Gemeinde anzuzeigen. Diese ist berechtigt, einen angemessenen Zuschlag zum Nutzungsentgelt festzusetzen oder durch Zählerleitungen den Mehrverbrauch zu ermitteln und abzurechnen.

5. Haftung

- 5.1 Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Räume in ordnungsgemäßem Zustand. Sie haftet nicht für Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Gegenständen, Geräten und Zugangs- durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normaler Abnutzung beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 5.2 Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die dem Nutzer an ihm gehörenden Gegenständen durch Feuchtigkeitseinwirkungen entstehen, gleichgültig, welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Feuchtigkeitseinwirkung ist, es sei denn, dass die Gemeinde den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- 5.3 Der Nutzer stellt die Gemeinde Neuendettelsau von allen etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Gäste, Besucher seiner Veranstaltungen, Beauftragten, Beschäftigten, Bediensteten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die mit der Benutzung der Räume, Geräte, Einrichtungsgegenstände sowie Zugänge zu den Räumen in Zusammenhang stehen.
- 5.4 Der Nutzer haftet ausschließlich und unmittelbar für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Gebrauch der Räume, aus dem Bestand und dem Zustand der darin befindlichen, nicht im Eigentum des Nutzers stehenden Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie durch die Nichtbeachtung der für die Unfallverhütung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften an den Räumen entstehen oder sonst mit der Gebrauchnahme der Räume in ursächlichem Zusammenhang stehen.
- 5.5 Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für
 - alle ihm im Gebäude zur Nutzung überlassenen Räumen einschließlich des Hauseingangs
 - den Weg zwischen Haustür und Rampenstraße über die Treppe. Insbesondere bei Schneefall und/oder Winterglätte hat der Nutzer die nach gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen gebotenen oder aus Gründen der Unfallverhütung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und auf diesem Weg für ungehinderten und gesicherten Zugang zu seinen Veranstaltungen zu sorgen. Für Räum- und Streudienst erforderliches Gerät und Material stellt er selbst und auf eigene Kosten bereit.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen, die wegen Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen geltend gemacht werden, frei und hält die Gemeinde in allen Fällen schad- und klaglos.

- 5.6 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 5.7 Endet das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung der Gemeinde gemäß folgender Ziffer 6.3 haftet der Nutzer für den Schaden, der der Gemeinde dadurch entsteht, dass sie die Räume nach Freimachung durch den Nutzer einige Zeit nicht oder nicht zum vollen Entgelt an andere Nutzer überlassen kann. Die Haftung ist längstens auf ein Jahr nach Freimachung begrenzt.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Die Gemeinde Neuendettelsau ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschl. etwaiger Nachträge verletzt, eine vertragswidrige Handlung trotz Abmahnung fortsetzt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist den früheren Zustand der Räume wiederherstellt.
- 6.3 Aus der fristlosen Kündigung kann der Nutzer keine Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen die Gemeinde herleiten.

7. Sonstiges

- 7.1 Ansprechpartner der Nutzer bei der Gemeinde ist die Bauverwaltung, (Tel. 502-14 oder 502-18).

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 8.2 Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ab 22.00 Uhr Fenster und Türen wegen evtl. Lärmbelästigung der Nachbarn geschlossen zu halten sind! (s. auch § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Ab 22.00 Uhr nur Zimmerlautstärke!

Ab 22.00 Uhr haben Sie und Ihre Gäste sich nur in den geschlossenen Räumen aufzuhalten, um Lärmbelästigungen zu vermeiden!

Neuendettelsau,

Neuendettelsau,

Gemeinde Neuendettelsau

Bär, VAng.

Unterschrift Nutzer

(Handynummer für Notfälle: 0151/61867483 oder 09874/5675)

Hinweis:

Bitte den Boden mit heißem Wasser und wenig Putzmittel reinigen, damit er nicht „klebt“.